K|ZVK.
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kunden**S**ervice**C**enter
Telefon: 0231. 9578-299
Telefax: 0231. 9578-399
zukunft@kzvk-dortmund.de
www.kzvk-dortmund.de

KZVK • Postfach 10 22 41 • 44022 Dortmund

Anschrift des Beteiligten

Dortmund, 19. November 2003

In diesem Rundschreiben informieren wir Sie über: **Seite**

I. Meldewesen 2
1. Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers 2
2. Altersteilzeit 3
3. Elternzeit 4
4. Steuerschlüssel bei geringfügig Beschäftigten im 2. Beschäftigungsverhältnis 4
II. Freiwillige Versicherung 5
1. Fälligkeit der Beiträge zur freiwilligen Versicherung 5
2. Anpassung der Riester-Verträge 5
III. In eigener Sache 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem letzten Rundschreiben haben wir Ihnen versprochen, Sie neben aktuellen Themen auch weiter über die Einsprüche und Klagen gegen die Startgutschriften zu informieren. Heute können wir folgendes mitteilen. Bis zum 31.10.2003 haben uns ca. 11.000 Einsprüche gegen die Startgutschriften erreicht. In davon 18 Fällen wurden rechtsmittelfähige Entscheidungen des Vorstandes herbeigeführt. Bisher wurden uns in diesem Zusammenhang 10 Klagen zugestellt, 9 dieser Klagen sind unseres Erachtens die von einzelnen Mitarbeitervertretungen angekündigten Musterverfahren (zum Teil sind die Einsprüche mit dem von ver.di vorformulierten Mustereinspruch begründet, die Einspruchsführer werden einheitlich von einer Bielefelder Rechtsanwaltssozietät vertreten). Die Klageverfahren betreffen sowohl rentennahe als auch rentenferne Jahrgänge und decken die rechtlichen Fragestellungen nach unserer Auffassung umfassend ab. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie im Frühjahr 2004 informieren können.

Ab dem kommenden Jahr können Sie unsere Rundschreiben auch per E-Mail erhalten. Auf diesem Wege erreichen wir auch Interessierte, die nicht in unserer Beteiligtendatei geführt werden. Falls Sie diesen Service wünschen, senden Sie bitte einfach eine E-Mail von der Adresse, die als Empfängeradresse gespeichert werden soll, an:

versicherte@kzvk-dortmund.de

Sie können auch gerne andere Stellen in Ihrer Einrichtung von dieser Möglichkeit unterrichten.

Darüber hinaus stehen Ihnen die Rundschreiben auch weiterhin auf unseren Internet-Seiten (www.kzvk-dortmund.de) in Form eines PDF-Dokuments zum Download zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Dortmund!

Ihre
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

I. Meldewesen

1. Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers am Pflichtbeitrag zur KZVK aufgrund von Arbeitsrechtsregelungen

Auf Grund vielfältiger Rückfragen weisen wir nochmals auf die steuerliche Behandlung der Arbeitnehmer-Eigenanteile an den Beiträgen zur Pflichtversicherung hin (dies gilt nicht für die umlagefinanzierten Kassen des öffentlichen Dienstes – z.B. VBL).
Nach § 62 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung ist der Beteiligte alleiniger Schuldner der Pflichtbeiträge zur Zusatzversorgung. Der Beteiligte kann aber auf Grund von Arbeitsrechtsregelungen (z.B. AVR-Diakonie) berechtigt sein, sich einen Teil der Pflichtbeiträge vom Arbeitnehmer erstatten zu lassen.
Dieser Eigenanteil des Arbeitnehmers ist nicht steuerfrei (insbesondere auch nicht im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerbefreit), sondern durch den Arbeitnehmer aus dem individuell zu versteuernden Einkommen zu leisten.
Um eine spätere Doppelbesteuerung der ZVK-Renten zu vermeiden, muss in der Entgeltmeldung an die KZVK eine Aufteilung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil erfolgen.

Der Arbeitgeberanteil am Pflichtbeitrag ist mit dem bereits bekannten und in diesem Rundschreiben nochmals erläuterten Steuermerkmalen zu melden.

Der Arbeitnehmeranteil ist ab dem Jahr 2002 grundsätzlich mit dem Steuermerkmal 03 (individuelle Versteuerung) zu melden.

Beispiel (West):

Jahr 2002: Pflichtbeitrag 4%, AG-Anteil 3%, AN-Anteil 1%

Versicherter X hatte ein zv-pflichtiges Jahres-Bruttoentgelt in Höhe von 15.000 €. Der Beteiligte hat einen Pflichtbeitrag von 600 € (4%) im Jahr 2002 zu leisten. Vom Gesamtbeitrag muss der Versicherte einen Betrag von 150 € (1%) aus dem Nettoentgelt an den Arbeitgeber erstatten. Hierbei ist das Entgelt entsprechend der Anteile aufzuteilen. Die Jahresmeldung an die KZVK lautet hier wie folgt:

Zeitraum	Buchungsschlüssel	Entgelt	Beitrag
01.01. bis 31.12.2002	01 15 **01**	11.250 €	450 €
01.01. bis 31.12.2002	01 15 **03**	3.750 €	150 €

Jahr 2003: Pflichtbeitrag 4%, AG-Anteil 3,25%, AN-Anteil 0,75%

Versicherter X hatte ein zv-pflichtiges Jahres-Bruttoentgelt in Höhe von 15.000 €. Der Beteiligte hat einen Pflichtbeitrag von 600 € (4%) im Jahr 2003 zu leisten. Vom Gesamtbeitrag muss der Versicherte einen Betrag von 112,50 € (0,75%) aus dem Nettoentgelt an den Arbeitgeber erstatten. Hierbei ist das Entgelt entsprechend der Anteile aufzuteilen. Die Abmeldungen bzw. Jahresmeldung an die KZVK lautet hier wie folgt:

Zeitraum	Buchungsschlüssel	Entgelt	Beitrag
01.01. bis 31.12.2003	01 15 **01**	12.187,50 €	487,50 €
01.01. bis 31.12.2003	01 15 **03**	2.812,50 €	112,50 €

Beispiel (Beitrittsgebiet):

Jahr 2002: Pflichtbeitrag 1%, AG-Anteil 0,75%, AN-Anteil 0,25%

Versicherter X hatte ein zv-pflichtiges Jahresbrutto-Entgelt in Höhe von 15.000 €. Der Beteiligte hat einen Pflichtbeitrag von 150 € (1%) im Jahr 2002 zu leisten. Vom Gesamtbeitrag muss der Versicherte einen Betrag von 37,50 € (0,25%) aus dem Nettoentgelt an den Arbeitgeber erstatten. Hierbei ist das Entgelt entsprechend der Anteile aufzuteilen. Die Jahresmeldung an die KZVK lautet hier wie folgt:

Zeitraum	Buchungsschlüssel	Entgelt	Beitrag
01.01. bis 31.12.2002	01 15 **01**	11.250 €	112,50 €
01.01. bis 31.12.2002	01 15 **03**	3.750 €	37,50 €

Jahr 2003: Pflichtbeitrag 2%, AG-Anteil 1,75%, AN-Anteil 0,25%

Versicherter X hatte ein zv-pflichtiges Jahres-Bruttoentgelt in Höhe von 15.000 €. Der Beteiligte hat einen Pflichtbeitrag von 300 € (2%) im Jahr 2002 zu leisten. Vom Gesamtbeitrag muss der Versicherte einen Betrag von 37,50 € (0,25%) aus dem Nettoentgelt an den Arbeitgeber erstatten. Hierbei ist das Entgelt entsprechend der Anteile aufzuteilen. Die Jahresmeldung sowie Abmeldungen an die KZVK lauten hier wie folgt:

Zeitraum	Buchungsschlüssel	Entgelt	Beitrag
01.01. bis 31.12.2003	01 15 **01**	13.125 €	262,50 €
01.01. bis 31.12.2003	01 15 **03**	1.875 €	37,50 €

2. Altersteilzeit

Alterteilzeit, die vor dem 01.01.2003 begonnen hat, ist nach den neuen DATÜV – Richtlinien mit dem Versicherungsmerkmal 22 zu melden. Dieses Merkmal entspricht der bereits im alten Recht vorhandenen Versicherungsart 13 (vgl. § 34 Abs. 2 Satz 2 der KZVK-Satzung).

Zu melden ist das Entgelt, das tatsächlich der abgeleisteten Stundenzahl entspricht. Die sich hieraus ergebenden Versorgungspunkte werden mit dem 1,8-fachen berücksichtigt, soweit sie nicht auf Entgelten beruhen, die in voller Höhe zustehen.

Entgelte -wie beispielsweise Überstunden-, die während der Alterteilzeit in voller Höhe zustehen, sind parallel mit dem Versicherungsmerkmal 15 in Form eines neuen Abschnitts zu melden.

Altersteilzeit, die nach dem 31.12.2002 begonnen hat, ist nach den neuen DATÜV–Richtlinien mit dem Versicherungsmerkmal 23 zu melden. Hier ist das tatsächliche nach § 4 der Altersteilzeitordnung -ATZO- gezahlte Arbeitsentgelt mit dem 1,8 – fachen zu multiplizieren und das so erhöhte Entgelt zu melden (§ 62 Abs. 3 der KZVK-Satzung).

Für den Versicherten ergeben sich auch hier keine Änderungen. Der Arbeitgeber hat für diese Fälle jedoch den für das erhöhte Entgelt entsprechenden Beitrag aufzuwenden.

Bezüge, die während der Altersteilzeit in voller Höhe zustehen (z.B. Überstunden), werden ohne Aufstockung hinzu gerechnet.

3. Elternzeit

3.1 Beginn der Elternzeit

Zeiten des Mutterschutzes nach Geburt eines Kindes werden den Zeiten eines wegen Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses gleichgestellt. Damit beginnt der Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 28 während des wegen der Elternzeit ruhenden Arbeitsverhältnisses stets mit dem Tag der Geburt des Kindes.

3.2 Sonderzuwendungen und Nachzahlungen von Arbeitsentgelt

Sonderzuwendungen und Nachzahlungen - z. B. für geleistete Überstunden - in der Elternzeit führten in der Vergangenheit dazu, dass keine Versorgungspunkte auf Grund der Elternzeit gutgeschrieben wurden. Nunmehr werden auch im Falle von Sonderzuwendungen und Nachzahlungen während des ruhenden Dienstverhältnisses Versorgungspunkte gutgeschrieben. Für einen Monat mit Nachzahlungen oder Sonderzuwendungen ist daher zusätzlich ein separater Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 15 und dem entsprechenden Steuermerkmal zu bilden. Parallel dazu bleibt der Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 28 für die Dauer, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Elternzeit ruht, bestehen.

Im Ergebnis erfolgt damit für Kalendermonate in der Elternzeit, in denen Arbeitsentgelt nachgezahlt oder eine Sonderzuwendung ausgezahlt wird, neben der Gutschrift von Versorgungspunkten als soziale Komponente (§ 35 Abs. 1 KZVK-Satzung) zusätzlich auch eine Gutschrift von Versorgungspunkten aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt. Kalendermonate mit Nachzahlung oder Sonderzuwendung zählen für die Erfüllung der Wartezeit mit.

Die soziale Komponente (500 € je Kind für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit ohne laufendes Entgelt) wird nicht gewährt, wenn in der Elternzeit aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei dem selben Arbeitgeber laufendes Arbeitsentgelt bezogen wird. Ist der Versicherte gleichzeitig in mehreren zusatzversorgungspflichtigen Dienstverhältnissen beschäftigt, werden ihm nur einmal Versorgungspunkte als soziale Komponente gutgeschrieben.

Beispiel: **Bildung von Versicherungsabschnitten bei Elternzeit.**

Zeitraum		Buchungsschlüssel		Entgelt	Beitrag
01.01. bis	30.04.2002	01 15 **01**		8000 €	320 €
01.05. bis	15.06.2002	01 40 **00**	(Fehlzeit)	0 €	0 €
16.06. bis	31.12.2002	01 28 **00**	(ab Geb. des Kindes)	0 €	0 €
01.11. bis	30.11.2002	01 15 **01**	(anteilige Zuwendung)	500 €	20 €

4. Steuerschlüssel bei geringfügig Beschäftigten im 2. Beschäftigungsverhältnis

Der Arbeitgeber zahlt bei Minijobs eine Pauschalsteuer gem. § 40a EStG oder versteuert unter Vorlage einer Lohnsteuerkarte nach Steuerklasse VI.

Bei Bestehen eines 2. Beschäftigungsverhältnisses als „Minijob“ sind die Beiträge zur KZVK grundsätzlich individuell zu versteuern. Als Steuermerkmal im Buchungsschlüssel ist somit immer 03 zu verwenden.

Dies hat folgende Gründe:

- § 3 Nr. 63 EStG (steuerbefreite Beiträge zur Pensionskasse) ist nur im Rahmen des 1. Arbeitsverhältnisses anwendbar, d.h. der Steuerschlüssel 01 kann nicht verwendet werden

- § 40b EStG (Pauschalversteuerung) greift nicht, weil bei Pensionskassen grds. zunächst der § 3 Nr. 63 EStG anzuwenden ist, d.h. der Steuerschlüssel 02 darf nicht verwendet werden
- die Pauschalsteuer für Minijobs richtet sich nicht nach § 40b EStG, sondern nach § 40a EStG.

Die individuell versteuerten Beiträge aus dem 2. Beschäftigungsverhältnis führen dazu, dass die hieraus resultierenden Leistungen im Rentenfall nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind.

II. Freiwillige Versicherung

1. Fälligkeit der Beiträge zur freiwilligen Versicherung

Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung müssen bis zum Ende des jeweiligen Bestimmungsmonats bei der Kasse gut geschrieben sein.

Verspätete Überweisungen können zu Nachteilen für die Versicherten und damit zu evtl. Regressforderungen gegenüber dem Arbeitgeber führen.

Dies gilt insbesondere für Beiträge für den Monat Dezember.

Beiträge, die ausweislich der Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember vom Arbeitslohn einbehalten wurden, jedoch erst im Januar oder später der Kasse überwiesen werden, sind grundsätzlich dem Folgejahr zuzuordnen. Das hat zur Konsequenz, dass die Beschäftigten z.B. keine Riesterförderung für das abgelaufene Jahr beanspruchen können und möglicherweise auch einen geringeren Punktwert nach der Alterstabelle gutgeschrieben bekommen.

2. Anpassung der Riester-Verträge

Mitte November haben wir die Versicherten angeschrieben, die im Jahre 2002 einen sog. Riester-Rentenvertrag mit uns vereinbart haben. Wir haben die Versicherten gebeten, soweit nicht schon geschehen, ihren Eigenbeitrag für das Jahr 2003 anzupassen, wenn sie auch in diesem Jahr die maximale Riester-Förderung erhalten wollen. Hierzu ist es erforderlich, inklusive der staatlichen Zulagen 1 v.H. des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens aus 2002 für die Riesterversicherung in 2003 aufzubringen. Grundsätzlich bereitet dies keine Schwierigkeiten, denn das entsprechende Einkommen wäre aus der Dezember-Gehaltsmitteilung des Vorjahres ersichtlich. In diesem Jahr jedoch kommt es durch die Rückrechnung der Sozialversicherungsbeiträge 2002 zu nachträglichen Korrekturen des SV-Bruttos aus 2002. Vielen Versicherten haben wir telefonisch die entsprechenden Fragen hierzu beantworten können. Allerdings werden sich unsere Versicherten in dieser Angelegenheit auch an die Personalabteilungen wenden. Sollte es hierzu zu Mehrbelastungen bei Ihnen kommen, so bitten wir Sie hierfür um Verständnis. Im nächsten Jahr dürfte es diese Schwierigkeiten nicht mehr geben. Wir werden in den ersten Monaten des nächsten Jahres unsere „Riester-Versicherten“ anschreiben und diese auf die Möglichkeit der Beitragsanpassung in 2004 hinweisen. Hierzu wird dann die Dezemberabrechnung 2003 die richtigen Grundlagen enthalten, so dass die Versicherten die richtigen Beiträge ermitteln können.

Fragen beantwortet Ihnen und den Versicherten gerne unser **K**unden**S**ervice**C**enter unter der Rufnummer 0231.9578-299.

In eigener Sache:

In einer Mailingaktion haben wir einen Teil unserer Versicherten angeschrieben und auf die Vorteile der Entgeltumwandlung für den einzelnen Versicherten hingewiesen. Ihnen als arbeitgebende Stellen haben wir in der Vergangenheit bereits die Einsparmöglichkeiten für Ihr Haus durch die Entgeltumwandlung aufgezeigt.

Die Resonanz bei unseren Versicherten war überwältigend. Der Erfolg dieser Aktion hat uns in unserer Vorgehensweise bestärkt, so dass wir zukünftig weiterhin bestimmte Gruppen anschreiben werden. Wir werden uns hierbei an Kriterien wie Alter und Einkommenshöhe orientieren. Aus diesem Grund kann es sein, dass Mitarbeitende auf Sie zukommen und fragen, warum sie im Gegensatz zu Kolleginnen oder Kollegen kein Schreiben der KZVK erhalten haben. Wir werden Sie deswegen bei weiteren Aktionen vorab in Kenntnis setzen und kurz aufzeigen, welche Gruppe wir aus unserem Datenstamm anschreiben werden und warum wir uns für diese Gruppe entschieden haben.

Damit wir die Rückläufe zeitnah bearbeiten können, werden wir großflächige Aktionen vermeiden und in Abständen kleinere Gruppen anschreiben.

Ihnen bieten wir gerne an, Sie bei Informationen zur Zusatzversorgung zu unterstützen. Die letzten Monate haben gezeigt, dass unsere Beteiligten verstärkt sogenannte Einzelberatungen der Mitarbeitenden wünschen. Unsere Fachleute kommen gerne zu Ihnen in Ihr Haus und beraten die Versicherten individuell. Hierzu bedarf es jedoch einer vorherigen Planung. Als ausgesprochen gut hat sich in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit den den Personalabteilungen und den Mitarbeitervertretungen erwiesen.

Wir danken allen Stellen, die in letzter Zeit uns und den Versicherten bei der Planung der Beratertage vor Ort behilflich waren.

Wir werden diese Aktionen fortsetzen und würden uns freuen, auch in Ihrem Haus einmal Gast sein zu dürfen. Wenn Sie Interesse an solchen Beratertagen haben, sprechen Sie bitte die Kolleginnen und Kollegen unseres **K**unden**S**ervice-**C**enters an, wir helfen Ihnen gerne weiter (Rufnummer 0231.9578-299).

Daneben bieten wir Ihnen nach wie vor unseren Service an, Vorträge zum Thema „Betriebliche Altersversorgung“ bei Ihnen in der Einrichtung zu halten.

Kombiniert mit nachfolgenden Beratertagen können wir so eine umfassende Information Ihrer Mitarbeitenden garantieren und auf diese Weise zur Entlastung der Personalabteilungen beitragen.